



Vertragsbedingungen für Softwarelizenzverträge, Appliances und Services der Exasol Europa Vertriebs GmbH sowie der Exasol AG („Exasol“)

Für Angebote von Exasol über den Verkauf oder die Vermietung von Software, Appliances und/oder die Erbringung von Dienstleistungen („Services“) gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen („VB“) ergänzend zu den Regelungen und Leistungsbeschreibungen im Angebot. Werden im Angebot abweichende Regelungen zu diesen VB getroffen, so gehen diese abweichenden Regelungen den entsprechenden Bestimmungen in den vorliegenden VB vor. Bei Annahme des Angebots („Vertrag“) durch den Vertragspartner sowie bei Einbeziehung als Anlage zu einem Vertrag sind diese VB Bestandteil des Vertrages.

Für Angebote von Exasol zur Evaluierung der Software gelten die vorliegenden VB nicht, sondern die speziellen Vertragsbedingungen für die Softwareevaluierung (PoC).

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltung der Vertragsbedingungen

Für Verträge mit Exasol sowie vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich diese VB. Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt. Die in diesen VB aufgeführten Leistungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn die Leistungserbringung zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.2 Geheimhaltung und Datenschutz

1.2.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen (z.B. Software, Unterlagen, Präsentationen etc.), die rechtlich geschützt sind, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind („Vertrauliche Informationen“), auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertraulichen Informationen so, dass ein unberechtigter Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

1.2.2 Die Vertragspartner machen die Vertraulichen Informationen nur den Mitarbeitern (einschließlich Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen) und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Sie belehren diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Vertraulichen Informationen und haben diese Personen durch schriftliche Vereinbarungen zur Geheimhaltung zu verpflichten. Dritten kann der Zugang zu Vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der anderen Partei gewährt werden.

1.2.3 Exasol verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Vertragspartners unter Beachtung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

1.3 Vergütung, Zahlungsbedingungen

1.3.1 Soweit im Vertrag nicht anderweitig geregelt, sind Zahlungsverpflichtungen 14 Tage nach Eingang der Rechnung beim Vertragspartner ohne Abzug zur Zahlung fällig. Befindet sich der Vertragspartner im Annahmeverzug, sind der Kaufpreis, die Mietgebühren, die Maintenance- bzw. sonstige Servicegebühren (z.B. für operative Aufgaben bzw. Professional Services) auch ohne Überlassung der Software bzw. Erbringung der Leistung zur Zahlung fällig. Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind die Mietgebühren, bzw. Gebühren für dauerhafte Serviceleistungen im Voraus der jeweils vereinbarten Rechnungsperiode (z.B. jährlich, vierteljährlich) zu entrichten. Bei Services ist Exasol berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von bis zu 50 % der beauftragten Leistung vom Kunden zu fordern. Exasol ist berechtigt, für Services nach Leistungserbringung jederzeit Teilrechnungen zu stellen.

1.3.2 Preisangaben von Exasol verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die Preisangaben im Vertrag zu den Services zzgl. anfallender Reisekosten.

1.3.3 Der Vertragspartner kann nur mit den von Exasol unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Vertragspartner Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Exasol an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Vertragspartner nur innerhalb dieser Vertragsverhältnisse zu.

1.4 Haftung

1.4.1 Exasol leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus vorvertraglichen, rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
- b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet Exasol in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.



- c) Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht; insbesondere Verzug), haftet Exasol in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch in Höhe von 50 % des Kaufpreises (bei Softwaremiete: 50 % der jährlichen Mietgebühr) je Schadensfall und in Höhe von 100 % des Kaufpreises (bei Softwaremiete: 100 % der jährlichen Mietgebühr) für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt.
- 1.4.2 Exasol bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Vertragspartner hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung entsprechend der Bedeutung und Relevanz der Daten für seinen Geschäftsbetrieb und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik.
- 1.4.3 Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.
- 1.5 Referenz
- 1.5.1 Exasol ist berechtigt, den Vertragspartner als Referenzkunden namentlich sowie mit Darstellung dessen Logos zu nennen und dies werblich zu nutzen.
- 1.5.2 Plant Exasol die Veröffentlichung von Pressemeldungen, Success Stories, Video-Kundenstatements, schriftlichen Kundenzitaten oder einseitigen Präsentationsfolien über den Vertragspartner, wird das vorgenannte Material vorab mit dem Vertragspartner abgestimmt.
- 1.6 Reselling / Endnutzerbedingungen
- Erwirbt oder mietet ein Endnutzer die Software durch einen Lizenzvertrag („Lizenz“) mit einem autorisierten Partnerunternehmen („Reseller“) von Exasol, gelten die vorliegenden VB ergänzend zur Lizenz, sofern in der Lizenz nicht ausdrücklich anderweitig geregelt. Bezieht der Endnutzer Services von Exasol, gelten die nachfolgenden Bestimmungen – ergänzend zum Servicevertrag zwischen Endnutzer und Reseller („Servicevertrag“). Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist Exasol hinsichtlich der Softwarepflege sowie der Erbringung sonstiger Services Unterauftragnehmer des Resellers und es besteht keine vertragliche Beziehung zwischen Exasol und dem Endnutzer. Für das Unterauftragsverhältnis zwischen Reseller und Exasol gelten die vorliegenden VB entsprechend, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart.
- 2 Vertragsbedingungen Softwarekauf (Perpetual License) und Softwaremiete (Subscription)**
- 2.1 Definition von Software
- „Software“ ist ein Software-Stack bestehend aus Exasuite sowie von Exasol bereitgestellte Clients und Treiber sowie jede Modifizierung, Fehlerbehebung, Patch, Bugfix etc., die Exasol dem Vertragspartner in welcher Form auch immer zur Verfügung stellt.
- „Exasuite“ besteht aus der Exasol Database Software sowie dem darauf abgestimmten Betriebssystem (Exacluster OS). „Clients und Treiber“ sind der Client Exaplus sowie die von Exasol bereitgestellten Treiber (z.B. ODBC, JDBC, ADO.NET).
- 2.2 Nutzungsumfang
- 2.2.1 Mit Kaufpreiszahlung bzw. Zahlung der Mietgebühr erhält der Vertragspartner ein einfaches, nicht übertragbares sowie zeitlich unbeschränktes bzw. im Fall der Softwaremiete ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht, Exasuite auf einem oder mehreren dedizierten Servern („Cluster“) zu betreiben und Exasol Clients und Treiber zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist gemäß den im Vertrag genannten Parametern (Rohdatenvolumen/DB RAM etc.) beschränkt. Wenn lediglich die Parameter einer schon bestehenden Lizenz erweitert werden, beschränkt sich die Nutzung dieser Erweiterung auf das schon bestehende Cluster. Eine Splittung der Lizenz auf mehr als ein Cluster bzw. die Einrichtung eines neuen Clusters im Rahmen einer Lizenzenerweiterung bedarf der vorherigen Zustimmung von Exasol. Sofern im Vertrag nicht anderweitig geregelt, kann die Lizenz produktiv genutzt werden (Produktivlizenz). Wird dem Vertragspartner nur eine Entwicklungs- bzw. Testlizenz eingeräumt, so ist keine Produktivnutzung gestattet, sondern nur eine Nutzung zu Entwicklungs- bzw. Testzwecken. Das Produkt ExaOne ist limitiert auf 1 TB Rohdatenvolumen und einen Datenbankknoten.
- 2.2.2 Die Software darf nicht weitervermietet, untervermietet oder sonst in körperlicher oder unkörperlicher Form verbreitet werden. Der Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Application Service Providing) ist ohne vorherige Zustimmung von Exasol nicht erlaubt. Eine Nutzung der Software durch gemäß §§ 15ff. AktG mit dem Vertragspartner verbundene Unternehmen (keine Dritte im Sinne dieser VB) ist zulässig. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die die Software nutzenden verbundenen Unternehmen zur Einhaltung dieser VB zu verpflichten. Der Vertragspartner haftet gegenüber Exasol für Verstöße seiner verbundenen Unternehmen gegen die vorliegenden VB.
- 2.2.3 Der Vertragspartner ist ohne die Zustimmung von Exasol nicht berechtigt, überlassene Software in irgendeiner Form umzuarbeiten, zu bearbeiten oder zu vervielfältigen, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung nach § 69d UrhG notwendig ist. Eine Dekompilierung ist nur gemäß den Bestimmungen des § 69e UrhG zulässig.
- 2.2.4 Software, Code oder verwandte Materialien von Dritten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf „Open Source“- oder „Freeware“-Software, die mit der Software vertrieben, bereitgestellt oder anderweitig von der Software verwendet werden



(„Drittanbieter Komponenten“), können unter zusätzlichen oder anderen Lizenzbedingungen lizenziert werden, die diesen Drittanbieter Komponenten beigelegt sind. Die Drittanbieter Komponenten und die dazugehörigen Lizenzbedingungen sind im Installationspaket der Software aufgeführt. Der Vertragspartner stimmt zu und erkennt an, dass diese Lizenzbedingungen deren Nutzung regeln. Der Vertrag schränkt die Rechte des Vertragspartners aus den Lizenzbedingungen der Drittanbieter Komponenten weder ein noch erweitert er diese. Falls eine Lizenz einer bestimmten Drittanbieter Komponente dies erfordert, stellt Exasol dem Vertragspartner den Quellcode dieser Drittanbieter Komponente und gegebenenfalls die von Exasol vorgenommenen Modifizierungen dieser Drittanbieter Komponente auf schriftliche Anfrage an die Exasol Adresse im Vertrag zur Verfügung.

- 2.2.5 Im Falle eines Verstoßes des Vertragspartners gegen Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie gegen Ziffer 2.3 insofern, als dass die Software unbefugt einem Dritten überlassen wird, schuldet der Vertragspartner Exasol eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Dritte nach der dann aktuellen Preisliste für die Software bei Exasol hätte zahlen müssen, zumindest in Höhe der Hälfte des vereinbarten Kaufpreises (beim Softwarekauf)/der vereinbarten jährlichen Mietgebühr (bei der Softwaremiete). Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 2.2.6 Exasol ist nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung der Software (insbesondere aber nicht abschließend im Hinblick auf Überschreitung des Lizenzumfangs) zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Interessen (Geschäftszeiten, Sicherheitsvorgaben etc.) des Vertragspartners.
- 2.3 Weitergabe (nur möglich im Falle eines Softwarekaufs)
 - 2.3.1 Der Vertragspartner darf die Software einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt und in welcher Form (körperlich oder unkörperlich) die Software überlassen wurde.
 - 2.3.2 Die Weitergabe der Software bedarf der schriftlichen Zustimmung von Exasol. Exasol erteilt die Zustimmung, wenn (i) der Vertragspartner Exasol schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Software dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber Exasol mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt und (iii) wenn keine wichtigen Gründe (z.B. Konkurrenzschutz) der Weitergabe entgegenstehen.
- 2.4 Überlassung
 - 2.4.1 Die Lieferung der Software erfolgt durch die Zusendung eines License Keys, der zur Nutzung der herunterladbaren Software berechtigt oder durch die Installation von Exasol beim Vertragspartner, wenn die Erbringung von Installationservice (Cluster-Setup) vereinbart ist.
 - 2.4.2 Die Software wird nur im Maschinencode (Binärlizenz) und nicht im Quellcode überlassen.
 - 2.4.3 Die Benutzerdokumentation zur Software steht dem Vertragspartner auf der Homepage von Exasol zum Download in englischer Sprache bereit.
- 2.5 Sachmängel
 - 2.5.1 Die Beschaffenheit und Funktionalität der Software ergibt sich abschließend aus der Benutzerdokumentation sowie dem Vertrag. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist und durch die Geschäftsleitung von Exasol schriftlich erklärt wird.
 - 2.5.2 Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und weist die bei Software dieser Art übliche Qualität auf; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
 - 2.5.3 Der Vertragspartner hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Bei Sachmängeln kann Exasol zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Exasol durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass Exasol Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion ohne den Fehler ist vom Vertragspartner zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Bei Überlassung einer neuen Fassung der Software ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an Exasol herauszugeben.
 - 2.5.4 Der Vertragspartner unterstützt Exasol bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, Exasol umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Exasol kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten



für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und Exasol nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.

- 2.5.5 Schließt Exasol die Mängelbehebung bei einem Softwarekauf nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihr der Vertragspartner eine Frist zur Nacherfüllung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) setzen. Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Vertragspartner innerhalb einer Ausübungsfrist von zwei Wochen eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Überlassungsvertrag in Bezug auf die betroffene Software kündigen. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz richten sich nach Ziffer 1.4.
- 2.5.6 Im Fall der Softwaremiete umfasst die gesetzliche Pflicht zur Instandhaltung der Software nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten. Bei einer Softwaremiete ist die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ausgeschlossen.
- 2.5.7 Für überlassene Sachen (Hard- und Software; nicht anwendbar auf Hardware der Appliance) Dritter wird Exasol dem Vertragspartner diejenigen Ansprüche aus Sachmängeln gegen Exasol-Lieferanten und Lizenzgeber im weitestmöglichen Umfang weiterreichen, die Exasol selbst erhalten hat. Im Übrigen ist die Mängelhaftung von Exasol bezüglich mangelhafter Drittsachen auf die Herabsetzung der Vergütung bzw. Rückabwicklung beschränkt. Ziffer 1.4. bleibt hiervon unberührt.
- 2.5.8 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche in einem Jahr, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen. Die Verjährung beginnt im Falle des Überlassens eines Lizenzservers bzw. der Installation durch Exasol mit Ablieferung, im Fall des Downloads aus dem Internet nach Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich.

2.6 Rechtsmängel

Exasol stellt den Vertragspartner von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einer vertragsgemäßen Nutzung der Software gegen den Vertragspartner erhoben werden sollten. Der Vertragspartner wird Exasol unverzüglich über vorzunehmende Maßnahmen der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung informieren und Exasol die Möglichkeit geben, das Verfahren gegen den bzw. die Dritten selbst zu führen. Des Weiteren wird Exasol dem Vertragspartner die Nutzungsrechte verschaffen oder eine Ersatzlieferung vornehmen oder die Software so verändern, dass Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.

2.7 Initiales Sizing – Abhängigkeit der Performance

Hat Exasol hinsichtlich des initialen Sizing der Lizenz und der Hardware eine Empfehlung ausgesprochen, so erfolgte diese nach bestem Wissen und auf Grundlage der zum Zeitpunkt der abgegebenen Empfehlung bekannten Bedingungen und Einflussfaktoren. Der Vertragspartner erkennt an, dass es sich bei der Software um eine komplexe Datenbank handelt, deren Performancewerte von den unterschiedlichsten Faktoren abhängen (z.B. Hardwareumgebung, sonstige Umgebungsbedingungen, Datenmodell und Abfragestruktur, Datenmenge). Jede Änderung eines solchen Faktors kann Auswirkungen auf die Performancewerte haben, so dass Exasol keine Gewähr für eine bestimmte Performance der Software abgeben kann, insbesondere, wenn entsprechende Faktoren nachträglich geändert werden. Wünscht der Vertragspartner eine Performanceberatung anhand aktueller Bedingungen, bietet Exasol Performance Service bzw. Professional Services an.

2.8 Softwaremiete: Instandhaltung, Laufzeit, Kündigung

- 2.8.1 Im Rahmen der Softwaremiete ist die Maintenance (Softwarewartung) als Instandhaltung Teil des Softwaremietvertrages, ohne dass ein separater Service-Vertrag abgeschlossen wird. Die Einzelheiten der Maintenance (Softwarewartung) werden in der Servicebeschreibung geregelt. Die Maintenance (Softwarewartung) ist zwingender Bestandteil des Vertrages über die Softwaremiete und kann nur mit dem Vertrag über die Softwaremiete beendet werden. Im Übrigen bestimmen sich die Services nach dem gebuchten Service-Level.
- 2.8.2 Ziffer 3.2 ist entsprechend anwendbar für Laufzeit und Kündigung von Verträgen über die Überlassung der Software sowie Maintenance (Softwarewartung).
- 2.8.3 Nach Beendigung des Vertrages erlischt jegliches Nutzungsrecht an der Software und der Vertragspartner hat einen etwaig erhaltenen Lizenzserver sowie Datenträger und erstellte Sicherungskopien herauszugeben, die Software zu deinstallieren und etwaig verbleibende Softwarereste aus dem IT-System unumkehrbar zu löschen. Auf Aufforderung des Lizenzgebers/Exasol hat der Vertragspartner die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen.

2.9 Spezielle Bedingungen für den Kauf von Appliances

- 2.9.1 Definition: Eine Appliance ist ein konfiguriertes System bestehend aus der Software installiert auf einem Server-Cluster des Herstellers Dell („Hardware“).



- 2.9.2 Überlassung: Hinsichtlich der Überlassung gilt anstatt Ziffer 2.4.1 die folgende Regelung: Die Überlassung der Appliance erfolgt nach gesonderter Vereinbarung der Parteien. Sobald Exasol ein mögliches Lieferdatum des Hardwareherstellers bekannt ist, wird sie sich mit dem Vertragspartner in Verbindung setzen.
- 2.9.3 Versendung und Eigentumsvorbehalt: Sofern im Vertrag nicht abweichend aufgeführt, wird die Hardware bzw. Appliance auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners versandt. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Hardware bzw. Appliance an die den Transport ausführende Person übergeben wurde. Exasol behält sich das Eigentum an der gelieferten Hardware bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung vor.
- 2.9.4 Sachmängel Hardware: Exasol tritt sämtliche Ansprüche und Rechte bei Mängeln (§ 437 BGB) des Kaufvertrags über die Hardware sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den liefernden Hersteller/Lieferanten an den Vertragspartner ab. Soweit der Vertragspartner Ansprüche gegen den liefernden Hersteller/Lieferanten oder einen Dritten aus eigenem Recht hat (z.B. aufgrund eines Beratungsfehlers des Herstellers/Lieferanten), ist der Vertragspartner verpflichtet, vorrangig seine Ansprüche aus eigenem Recht durchzusetzen. Im Übrigen stehen dem Vertragspartner keine Ansprüche und Rechte gegen Exasol wegen Mängeln an der Hardware zu, es sei denn (i) Exasol hat den Mangel arglistig verschwiegen, (ii) Exasol, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt, sowie (iii) bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

3 Vertragsbedingungen Services

3.1 Leistungsbeschreibung

Ist Gegenstand des Vertrags

- die Serviceerbringung in den Support-Leveln Silver, Gold und Platinum,
- ergänzende Beratungsleistungen wie Cluster-Setup, Cluster Administration Service, Professional Services oder Performance Service;
- Training wie Team Training, Online-Training, individuelles Training, und/oder Exasol Zertifizierung;
- ExaCloud Hosting Service und/oder
- Appliance Hardware Support

gilt die Servicebeschreibung, abrufbar unter <https://www.exasol.com/terms-and-conditions/>.

3.2 Servicevertrag: Laufzeit, Kündigung

- 3.2.1 Bei dauerhaften Serviceleistungen ergibt sich die Laufzeit (unbestimmt, bestimmt) und Rechnungsperiode (z.B. jährlich, vierteljährlich etc.) für den Servicevertrag aus dem Vertrag. Ist nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart, ist für den Beginn der Laufzeit der Zeitpunkt der Überlassung der Software maßgeblich bzw. bei ExaCloud Hosting Service der Zeitpunkt der Bereitstellung des Services. Wurde keine feste Laufzeit vereinbart, verlängert sich der Servicevertrag jeweils um die im Vertrag festgelegte Rechnungsperiode, sofern der Servicevertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Rechnungsperiode schriftlich gekündigt wurde. Ist eine monatliche Rechnungsperiode vereinbart, kann der Servicevertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der monatlichen Rechnungsperiode gekündigt werden. Ist eine Mindestlaufzeit vereinbart, kann die Kündigung frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit erfolgen.
- 3.2.2 Appliance Hardware Support: Die Laufzeit des Appliance Hardware Support beträgt (mit Ausnahme der Switches) 36 Monate, es sei denn es findet sich hierzu eine abweichende Vereinbarung im Vertrag. Die Laufzeit beginnt zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Appliance. Der Appliance Hardware Support für die Switches hat eine feste Laufzeit von 33 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung. Bietet der Hersteller Dell nach dem Ablauf der Laufzeit eine Support Service-Verlängerung – dann voraussichtlich einmalig für zwei Jahre – an, können die Vertragsparteien einvernehmlich über eine entsprechende Verlängerung des Wartungsvertrages verhandeln.
- 3.2.3 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 3.2.4 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- ### 4 Schlussbestimmungen
- #### 4.1 Verschiedenes
- 4.1.1 Exasol ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragserfüllung auch Mitarbeiter von gemäß §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen und bei Trainingsleistungen auch von Exasol zertifizierten Partnerunternehmen einzuschalten, bleibt jedoch in jedem Fall gegenüber dem Vertragspartner für die vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich. Wird die Leistung durch einen sonstigen Subunternehmer (nicht durch ein verbundenes Unternehmen) erbracht, wird der Vertragspartner zuvor unterrichtet.
- 4.1.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform (elektronische Signatur hierfür ausreichend). Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Regelung.



4.1.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Diese Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den von den Vertragspartnern verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen.

4.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg, Deutschland.